

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 24. Februar 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredite Planung und Projektierung
Bahnprojekte und Bahnbau**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr²⁾,

beschliesst:

§ 1

Rahmenkredite

¹ Zur Weiterentwicklung des öffentlichen Bahnverkehrs und Umsetzung der Bahnvorhaben im Rahmen des kantonalen Richtplans werden zu Lasten der Investitionsrechnung folgende Rahmenkredite bewilligt:

- a) für die Planung und Projektierung Bahnprojekte 5.5 Mio. Franken
- b) für den Bahnbau 2.5 Mio. Franken

² Die Kredite sind Nettobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.

§ 2

Kreditfreigabe

¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 1.5 Mio. Franken liegenden Kredite frei für Planung und Projektierung von Bahnprojekten (§ 1 Abs. 1 Bst. a) und für den Bahnbau (§ 1 Abs. 1 Bst. b).

² Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.31

³⁾ In-Kraft-Treten am